

1. Allgemeines

Weltweit sind Rotaviren die häufigsten Erreger von Durchfällen im Säuglings- und Kleinkindalter, Erstinfektionen treten überwiegend im Alter zwischen 6 Monaten bis 2 Jahren auf. Grundsätzlich kann die Rotavirus-Infektion aber Personen in jedem Alter treffen. Besonders in den Monaten Februar bis April häufen sich die Krankheitsfälle. Ausbrüche ereignen sich hauptsächlich in Kindertagesstätten, Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie in Krankenhäusern.

2. Wie wird die Krankheit übertragen?

Rotaviren werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Bei unzureichender Hygiene (z. B. nach dem Toilettenbesuch) können sie über die Hände auf andere Menschen und auf Gegenstände mit Handkontakt (Toiletten, Griffe, Armaturen, Handläufe) übertragen werden. Anschließend gelangen die Viren in den Mund und weiter in den Verdauungstrakt (fäkal-orale Übertragung). Möglich ist auch eine Ansteckung über verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel, auf denen Rotaviren haften. Das Virus ist sehr leicht übertragbar, bereits 10 Viruspartikel reichen aus, um eine Infektion auszulösen.

3. Inkubationszeit, Krankheitszeichen (Symptome), Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Inkubationszeit (Zeit von der Aufnahme der Erreger bis zum Auftreten erster Krankheitszeichen) beträgt 1 bis 3 Tage. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit wässrigen Durchfällen und Erbrechen und verläuft bei Säuglingen/Kleinkindern durchschnittlich schwerer als Durchfallerkrankungen durch andere Erreger. Im Stuhl findet man oft Schleimbeimengungen. Fieber, Bauchschmerzen sowie Husten und Schnupfen können auftreten. Unbehandelt kann es aufgrund des Flüssigkeitsverlustes zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen. Die Magen-Darm-Symptome bestehen in der Regel 2-6 Tage. Auch mildere Krankheitsverläufe oder fehlende Krankheitszeichen sind möglich, insbesondere bei Erwachsenen. Im höheren Alter über 60 Jahre nimmt die Zahl der Infektionen mit Symptomen wieder zu. Eine Ansteckungsfähigkeit besteht insbesondere während des akuten Krankheitsstadiums mit Durchfall/ Erbrechen und solange das Virus mit dem Stuhl ausgeschieden wird, in der Regel bis zu 8 Tagen. In Einzelfällen (z. B. bei Abwehrgeschwächten) wurden auch wesentlich längere Virusausscheidungen beobachtet.

4. Therapie / Impfung

Es gibt keine zielgerichtete Behandlung gegen Rotaviren, daher werden nur die Beschwerden gemildert. Antibiotika sind unwirksam, da es sich um eine Erkrankung durch Viren handelt. Auch stopfende Mittel sind nicht zu empfehlen, sie können den Krankheitsverlauf mitunter verlängern. Trinken Sie ausreichend, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen, der durch Erbrechen und Durchfall entsteht. Auch müssen ggf. Elektrolytverluste ausgeglichen werden. Achten Sie auf körperliche Schonung. Kleinkinder, Schwangere, geschwächte oder ältere Menschen sollten ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, vor allem wenn Durchfall oder Erbrechen länger als 2-3 Tage anhalten und zusätzlich Fieber auftritt. Es besteht die Möglichkeit einer Impfung. Die in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegen Rotaviren (Schluckimpfung) sind nur für Säuglinge bis zur 24. bzw. 32. Lebenswoche zugelassen. Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch Institut sollten beachtet werden.

5. Persönliche Hygiene / Küchenhygiene im Privathaushalt

- Die erkrankte Person sollte Kontakt zu anderen Menschen meiden und keine Mahlzeiten für Angehörige zubereiten.
- Vor dem Zubereiten von Speisen und dem Essen sorgfältig die Hände mit Flüssigseife waschen.
- Essgeschirr und Besteck heiß abspülen.
- Ein separates WC für die erkrankte Person wäre optimal.
- Tägliche Säuberung der Toilette (Sitz, Spülknopf, Griff der WC-Bürste, Wasserhahn, Türklinke) mit einem Haushaltsreiniger.
- Nach jedem Toilettengang oder Umgang mit Ausscheidungen (z. B. Erbrochenes oder Windeln) Hände gründlich mit Flüssigseife waschen und personenbezogenem Handtuch trocknen.
- Gegenstände zur Körperpflege der erkrankten Person sollten nicht von anderen mitbenutzt werden.
- Bei Verunreinigung durch Erbrochenes oder Stuhl gründliche Reinigung unter Anwendung von Schutzhandschuhen und Einwegtüchern.
- Wäsche, Bettwäsche, Handtücher der erkrankten Person bei mindestens 60 °C, waschen.
- Zur unterstützenden Desinfektion sind Präparate mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" geeignet.

6. Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?

Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darminfektion, z.B. durch Rotaviren) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Die Einrichtung sollte gemäß dem RKI-Ratgeber "Rotaviren-Gastroenteritis" (Herausgeber Robert Koch-Institut in Berlin) erst 48 Stunden nach dem Abklingen der klinischen Symptome (geformter Stuhl) wieder besucht werden. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt auf die Hygiene geachtet werden. Das Infektionsschutzgesetz fordert kein schriftliches Attest für die Wiedenzulassung.

7. Welche Regelungen gelten für die Arbeit in Lebensmittelbereichen?

Erkrankte und Erkrankungsverdächtige dürfen nicht mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen (§ 42 Infektionsschutzgesetz). Zu den Lebensmitteln zählen: Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus, Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen, Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sollte frühestens 2 Tage nach Abklingen der klinischen Symptome erfolgen. In den folgenden 4 bis 6 Wochen ist die Händehygiene am Arbeitsplatz besonders sorgfältig zu beachten. Bei Wiederauftreten der Symptomatik wird eine erneute Freistellung erforderlich.

8. Ist die Erkrankung meldepflichtig?

Ja! Meldepflichtig ist gemäß §§ 6 bis 9, 34 und 42 Infektionsschutzgesetz:

- **Für Gemeinschaftseinrichtungen:** der Verdacht auf oder die Erkrankung an infektiöser Gastroenteritis (z. B. durch Rotaviren), wenn Kinder unter 6 Jahren betroffen sind, die eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstätte, etc.) besuchen. Es besteht **Meldepflicht der Eltern** gegenüber der Gemeinschafts-einrichtung ihrer Kinder.
- **Für Ärzte/Ärztinnen:** der Verdacht auf oder die Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis (z. B. durch Rotaviren), wenn Personen betroffen sind, die im Lebensmittelbereich arbeiten oder wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.
- **Für Labore:** der direkte Nachweis von Rotaviren aus dem Stuhl.

Sie haben noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Gesundheitsamt in Ihrem Bezirk:

Gesundheitsamt Altona

Tel.: 42811-1659

Gesundheitsamt Bergedorf

Tel.: 42891-2216, -2329

Gesundheitsamt Eimsbüttel

Tel.: 42801-3506, -5305

Gesundheitsamt Harburg

Tel. 42871 -2166, -2209, -2036

Gesundheitsamt Hamburg-Mitte

Tel.: 42854-2743; -4644; -2542; -3176

Gesundheitsamt Hamburg-Nord

Tel.: 42804-2920, -2677

Gesundheitsamt Wandsbek

Tel.: 42881-5563

Stand: 2023

Herausgeber:

Arbeitskreis Infektionsepidemiologie

V.i.S.d.P.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Institut für Hygiene und Umwelt

Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg,

Tel.: 040 42845-77, www.hamburg.de/hu